

1.2.5. Richtlinien für die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Kirchengemeinden

Kirchliches Amtsblatt 1987, S. 3

1. Grundsätzliches

1.1 "Die Caritas-Arbeit ist in jeder ihrer Formen eine wesentliche Aufgabe der Gläubigen, weil die Caritas ein wesentliches Element der Selbstdarstellung der Kirche ist. ... Ein Hochziel möge sein, dass jeder in der Pfarrei, auch der Gesunde, das begründete Bewusstsein hat, dass er im Falle der Not in der Pfarrei nicht verlassen ist." (aus: Bischofswort zur Caritasarbeit, KA 1982, Nr. 17, Seite 115)

1.2 Die Gemeinden erhalten die für die Caritasarbeit erforderlichen Geldmittel durch Spenden, Zuschüsse u. ä., vor allem aber durch Anteile aus Kirchenkollekten und öffentlichen Sammlungen. Die nicht in der Gemeinde verbleibenden Anteile dienen der Mitfinanzierung von Caritasdiensten, die über die Kraft einer einzelnen Gemeinde hinausgehen und von den Caritasverbänden getragen werden.

1.3 Die nachfolgenden Richtlinien sollen eine Hilfe zur sachgerechten Verwaltung der Caritasgelder sein. Jede Gemeinde muss in der Lage sein, jederzeit über die dem Sammlungs- bzw. Spendenzweck entsprechende Verwendung bzw. Weiterleitung der Caritasgelder Rechenschaft geben zu können.

2. Einnahmen für die Caritasarbeit

In den Kirchengemeinden kommen für die Caritas regelmäßig folgende Mittel zusammen:

2.1 Caritas-Kirchenkollekten

Die Caritas-Kollekten sind im Kollektenplan des Bistums als Hauptkollekten aufgeführt (Februar und September).

40 % des Ergebnisses verbleiben in der Kirchengemeinde, 60 % sind an den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. zu überweisen.

2.2 Haus- und Straßensammlungen

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kassel für Hessen und des Innenministeriums Rheinland-Pfalz werden in den Städten und Gemeinden im Namen des Caritasverbandes zu den festgesetzten Zeiten (zweimal im Jahr) Haus- und Straßensammlungen für seine Zwecke durchgeführt. Von den Erträgen verbleiben 50 % in den Kirchengemeinden, 50 % sind an den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. zu überweisen.

2.3 Caritas-Mitgliederbeiträge

1.2.6 Richtlinien über die Verwaltung und Verwendung von Caritasmitteln in den Kirchengemeinden

Die Aufteilung der Caritas-Mitgliederbeiträge für gemeindliche und übergemeindliche Aufgaben wird in einer von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz erlassenen Beitragsordnung geregelt.

2.4 Spenden für caritative Zwecke

Wenn die Spenden nicht ausdrücklich vom Spender für übergemeindliche Caritasaufgaben bestimmt sind, verbleiben sie in der Kirchengemeinde für Caritaszwecke.

3. Verwendung der Mittel

3.1 Die Mittel aus den Caritas-Kollekten und den öffentlichen Sammlungen können grundsätzlich für alle Caritasaufgaben verwendet werden. Dies entspricht den Satzungen der Caritasverbände, in denen es heißt: "Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe" (§ 4 (1) und (2).

3.2 In den Fällen, in denen ein bestimmter Sammlungszweck angekündigt wurde oder durch Spender eine Zweckbindung vorgenommen wurde, müssen die Mittel dem Zweck entsprechend verausgabt werden.

3.3 Die der Gemeinde verbleibenden Caritasmittel dürfen nur für caritative Zwecke verwendet werden, insbesondere für

- Individualhilfen in Notlagen Einzelner und von Familien
- -Zuschüsse zu Kinderkuren, Mütterkuren und Altenerholungen zur Herabsetzung des Eigenanteils, wenn dieser in voller Höhe eine zu große Belastung wäre
- Zuschüsse beim Einsatz von Familienpflegerinnen/ Familienpflegehelferinnen wenn alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und die erforderliche Eigenleistung nicht in voller Höhe aufgebracht werden kann
- Helferarbeit z. B. Telefonkosten, Porto usw. für die Organisation der Helferarbeit,
- Erstattung von Unkosten, die den Helfern entstehen, etwa für "Mitbringsel" bei Kranken- /Altenbesuchsdiensten,
- Kosten für Schulung, Fortbildung von Helfern u. ä. Finanzierung von begrenzten Aktionen und Projekten im Rahmen gemeindlicher Caritasarbeit, z. B. Restfinanzierung einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder einer ZDL Stelle mit sozialer Aufgabenstellung
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen, die aus der Gemeinde heraus entstanden, oder vom Caritasverband initiiert sind
- Hilfen bei Notständen und Katastrophen, wenn die Gemeinde selbst oder Nachbargemeinden betroffen sind. Gesellige Nachmittage für Senioren mit Kaffee und Kuchen, Ausflüge für Senioren können nicht mit Sammlungsmitteln finanziert werden.

1.2.6 Richtlinien über die Verwaltung und Verwendung von Caritasmitteln in den Kirchengemeinden

Gleiches gilt für Ferienfreizeiten und Zeltlager. Sie sind in der Regel keine caritativen Maßnahmen. Caritasmittel der Gemeinde können jedoch im Einzelfall als Zuschuss zu oder als Ersatz für den Eigenanteil des Teilnehmers gegeben werden, wenn die Eltern diesen Eigenanteil nicht oder nur sehr schwer aufbringen können.

4. Beschlussfassung und Verteilung der Caritasgelder

Die aus den Caritas Haus- und Straßensammlungen resultierenden Mittel (Ziffer 2.2) und die Mitgliedsbeiträge (Ziffer 2.3) sind - rechtlich gesehen - Mittel des Caritasverbandes.

Damit diese und die übrigen in der Kirchengemeinde einkommenden Caritasmittel in rechter Weise verwaltet werden, gilt folgende Ordnung:

4.1 Für die Verwaltung und Verwendung der Erträge aus den pfarrlichen Anteilen der Caritas-Kirchenkollekten (2.1) und den Spenden (2.4) ist der Pfarrer zuständig und verantwortlich.

Die Kollekten und Spenden werden in der Pfarramtskasse vereinnahmt. Die Verwendung wird dort festgehalten und belegt. Führung und Prüfung der Pfarramtskasse richten sich nach diözesanen Vorschriften. Bei der Verausgabung der Mittel sind die Ziffern 2 und 3 dieser Richtlinien zu beachten.

Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, die ihm zur Verfügung stehenden Caritasmittel - ganz oder teilweise - der Caritaskasse zuzuführen.

4.2 Die Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen (Ziffer 2.2) und Caritasmitgliedsbeiträgen (Ziffer 2.3) werden einer eigenen Caritaskasse zugeführt.

4.2.1 Der Pfarrgemeinderat bildet auf Vorschlag des Sachausschusses "Caritative und Soziale Aufgaben" einen Vergabeausschuss aus Mitgliedern von Helfergruppen und/oder Caritassammlern und/oder Caritasmitgliedern. Der Vergabeausschuss soll mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder haben.

Der Pfarrgemeinderat kann auch auf Vorschlag des Sachausschusses "Caritative und Soziale Aufgaben" den Vorstand der Gemeindecaritas, wo diese entsprechend organisiert ist, mit der Aufgabe eines Vergabeausschusses beauftragen.

Der Pfarrer ist in der Regel Mitglied des Vergabeausschusses.

4.2.2 Für die Führung der Caritaskasse ist ein/-e ehrenamtliche/-er Rechner/-in zu verpflichten, der/die nicht dem Beschlussgremium angehören darf. Ausgaben leistet der/ die Rechner/-in aufgrund von Anweisungen des/der Vorsitzenden des Vergabeausschusses. Die Einnahmen und Ausgaben sind chronologisch festzuhalten. Auslagen des Rechners können erstattet werden.

4.3 Das Beschlussgremium hat bei der Vergabe die Ziffern 2 u. 3 dieser Richtlinien zu beachten.

1.2.6 Richtlinien über die Verwaltung und Verwendung von Caritasmitteln in den Kirchengemeinden
--

4.4 Die Caritaskasse wird mindestens einmal jährlich von einem Mitglied des Beschlussgremiums und einem Mitglied des Verwaltungsrates überprüft. In gleicher Weise wird der Jahresabschluss der Caritaskasse geprüft.

4.5 Von den Mitgliedern des beschließenden Gremiums und den Prüfern wird absolute Verschwiegenheit über behandelte Anträge und Zuwendungen erwartet.

5. Schlussbemerkungen

5.1 In den Gemeinden sollen keine Caritasmittel angespart werden.

Der Bestand der Caritaskasse soll höchstens einen Betrag, der erfahrungsgemäß in der Gemeinde im Laufe eines Jahres benötigt wird, umfassen. Mittel, die in der Gemeinde für Caritaszwecke nicht benötigt werden, sollen dem zuständigen Bezirkscharitasverband überwiesen werden. Vorher soll der Pfarrgemeinderat angehört werden.

Diese Mittel werden einem eigenen Fonds zugeführt. über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Caritasrat des jeweiligen Bezirkscharitasverbandes, in dem die Gemeinden insbesondere durch die Dekane und Delegierte der Dekanatsräte vertreten sind.

5.2 Einmal im Jahr sollten in einer Versammlung, zu der die Gemeinde - besonders die Helfer und Caritasmitglieder einzuladen sind, Arbeitsberichte über die Caritasaktivitäten gegeben werden. Diese Versammlungen bieten eine gute Gelegenheit, auch über die Einnahmen und Ausgaben der Caritaskasse zu berichten.